

*Satzung für den
„Förderverein Platanus & Friends e. V.“*

Förderverein Platanus & Friends e. V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.02.2011

**Satzung für den
„Förderverein Platanus & Friends e. V.“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Platanus & Friends“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 13187 Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule und des Kindergartens, in folgenden Bildungseinrichtung genannt, die nicht über den Haushaltsplan der Bildungseinrichtung abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag als notwendig erachtet werden.
2. Dazu zählen besonders:
 - a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
 - b) Ausstattung des Computerbereiches;
 - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe;
 - d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung oder von Jahrbüchern;
 - e) Verbesserung des Profils der Bildungseinrichtung;
 - f) Außendarstellung der Bildungseinrichtung;
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Bildungseinrichtung;
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen;
 - j) Unterstützung von Fahrten und Ausflügen der Bildungseinrichtung;
 - k) Im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Kinder, Schüler oder Gruppen vorgenommen werden;
 - l) Organisation und Betrieb einer Cafeteria als Begegnungsstätte der Bildungseinrichtung gem. § 65 der Abgabenordnung;
 - m) Aufbau und Organisation einer Bibliothek;
 - n) Gestaltung des Außengeländes;
 - o) Anschaffung von Spielgeräten;
 - p) Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen an der Bildungseinrichtung;

**Satzung für den
„Förderverein Platanus & Friends e. V.“**

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten (ggf. in Form einer Ehrenamtspauschale.)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Antragsteller hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme.
3. Der Vorstand kann geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die durch Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden können.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der jederzeit vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden;
 - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

**Satzung für den
„Förderverein Platanus & Friends e. V.“**

2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.

- a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlungen finden außerhalb der Ferienzeiten statt.
- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Jugendliche Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3-Mehrheit über die Dringlichkeit. Über den Antrag selbst wird, bei Bestätigung der Dringlichkeit, durch einfache Mehrheit entschieden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des neuen Vorstandes
- d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
- f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
- i) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs. 3)
- j) die Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter ge-

**Satzung für den
„Förderverein Platanus & Friends e. V.“**

genzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Stellvertretender Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Stellvertretender Schriftführer
 - g) Vertreter der Leitung der Bildungseinrichtung
 - h) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen persönlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmberechtigt sind die unter §7 Absatz 1a) bis 1g) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

**Satzung für den
„Förderverein Platanus & Friends e. V.“**

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Platanus Bildungs gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.